

Antrag

der Abgeordneten Dorothee Menzner, Eva Bulling-Schröter, Ralph Lenkert, Dr. Barbara Höll, Dr. Dietmar Bartsch, Harald Koch, Caren Lay, Ulla Lötzer, Richard Pitterle, Michael Schlecht, Dr. Herbert Schui, Sabine Stüber, Dr. Axel Troost, Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.

Solarstromförderung wirksam ausgestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutschland steht vor einer Systemscheidung. Der notwendige Ausbau der erneuerbaren Energien ist mit einer Verlängerung der Laufzeiten von Atomkraftwerken und dem Neubau von Kohlekraftwerken nicht vereinbar. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung spricht von einem grundlegenden Systemkonflikt zwischen einem hohen Anteil von Strom aus Grundlastkraftwerken auf der Basis von Kohle und Uran und dem weiteren Ausbau erneuerbarer Energien. Der Großteil der Grundlastkraftwerke ist gegenwärtig in Händen der vier großen Energieversorger. Die notwendige Weichenstellung für erneuerbare Energien birgt damit die Chance, die oligopolistische Struktur des Energiemarktes und damit die Marktmacht der „Großen Vier“ aufzubrechen. Diese Chance sollte genutzt werden.

Seit Einführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung von 6,4 Prozent (2000) auf über 15 Prozent (2008) angestiegen. Mit jährlichen Minderungen von gegenwärtig etwa 110 Mio. Tonnen Kohlendioxid (CO₂) leisten erneuerbare Energien damit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. In der Branche wurden zudem etwa 280.000 Arbeitsplätze geschaffen. Allein 60.000 Beschäftigte entfallen auf die Photovoltaik-Branche, v.a. im produzierenden Gewerbe und im Handwerk.

Wesentliche Ursache dieser dynamischen Entwicklung ist die durch das EEG garantierte Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien. Die ebenfalls dort verankerte jährliche Absenkung der Einspeisevergütung (Degression) hat sich als Anreiz für technische Innovationen und die Optimierung in der Anlagenproduktion bewährt. Für Investoren wie auch für die produzierenden Unternehmen ist die Planungssicherheit durch mittelfristig festgelegte Vergütungssätze und Degressionen von zentraler Bedeutung.

Die von der Bundesregierung am 3. März 2010 beschlossene außerplanmäßige Absenkung der Einspeisevergütung für Strom aus Photovoltaikanlagen bricht mit dem Grundsatz der Planungs- und Investitionssicherheit. Aufgrund der in den letzten zwei Jahren drastisch gesunkenen Kosten für Solaranlagen und der Umlage der Einspeisevergütung auf die Strompreise ist dies zwar prinzipiell nachvollziehbar. Zeitpunkt und Höhe der Kürzungen bedeuten jedoch einen Tiefschlag gegen die Solarbranche. Zum 1. Juli 2010 soll gemäß Kabinettsbeschluss die Vergütung für Dachanlagen um 16 Prozent und für Freiflächenanlagen um 11 Prozent (Konversionsflächen) bzw. 15 Prozent (sonstige Flächen außer Ackerflächen) gekürzt werden – zusätzlich zu der jährlichen Degression von 9 Prozent.

Schon nach den ersten Ankündigungen des Bundesumweltministeriums Ende Januar 2010 sind viele Investitionsentscheidungen für Photovoltaikanlagen zurückgestellt und abgesagt worden. Viele heimische Standorte der Photovoltaik-Industrie sind durch die geplanten Kürzungen in ihrer Existenz bedroht. Viele private Investoren stehen vor erheblichen Finanzproblemen, da sie bereits vertragliche Verpflichtungen für die Anschaffung von Solaranlagen für die Zeit nach dem 1. Juli 2010 eingegangen sind. Tausende Arbeitsplätze würden insbesondere in vielen strukturschwachen Regionen in den neuen Bundesländern verloren gehen, in denen der Großteil der heimischen Produktion von Solarzellen und -modulen angesiedelt ist. Schon Mitte der neunziger Jahre führte eine unbedachte Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen der Förderung erneuerbarer Energien durch die damalige Bundesregierung zu einer Abwanderung der damals noch jungen Photovoltaik-Industrie und zum Bankrott vieler mittelständischer Installationsbetriebe.

Die ebenfalls von der Bundesregierung vorgesehene Verschärfung der flexiblen Reduzierung der Einspeisevergütung bei starkem Marktwachstum führt zu weiterer Investitionsunsicherheit. Klimapolitisch ist es zudem verheerend, einen stärker als erwarteten Anstieg bei der Installation von Solaranlagen durch eine Kürzung der Förderung auszubremsen.

Eine zusätzliche Kürzung der Einspeisevergütung für Solarstrom muss daher in deutlich geringerer Höhe und zeitlich gestreckt erfolgen. Darüber hinaus gestaltet ein Übergang von der jährlichen Absenkung der Einspeisevergütung zu vierteljährlichen Degressionsschritten die „Vergütungssprünge“ verträglicher und führt zu einer Verstetigung des Ausbaus. Der Installationsboom gegen Ende des Jahres, kurz vor der nächsten Degressionstufe zum 1. Januar, wird auf mehrere Termine im Jahr verteilt. Dies wirkt sich auch vorteilhaft auf das montierende Gewerbe aus und ist ein Beitrag zur Arbeitssicherheit, da Dachinstallationen in geringerem Umfang im Winter durchgeführt werden müssen.

Um einer Negativ-Spirale bei Qualität und Lebensdauer von Photovoltaik-Anlagen aufgrund sinkender Vergütungssätze vorzubeugen, soll eine Qualitätsklausel eingeführt werden. Hersteller müssen zukünftig als Voraussetzung für den Vergütungsanspruch eine Gewährleistung von mindestens zwanzig Jahren garantieren. Darüber hinaus ist die Zertifizierung von Herstellern mit ressourcen- und umwelt-effizienten Produktionsweisen voranzutreiben, um deren Marktchancen zu verbessern. Perspektivisch soll die Zertifizierung sowie eine verbindliche Vorschrift zum Recycling von Photovoltaik-Modulen eine Voraussetzung für die EEG-Einspeisevergütung werden.

Die Umlage der Einspeisevergütung für erneuerbare Energien trägt zu einer Erhöhung der Strompreise bei. Deswegen muss die Einspeisevergütung möglichst effektiv ausgestaltet sein. Die gegenwärtige Debatte um die preissteigernde Wirkung der EEG-Umlage lässt jedoch andere wesentliche Treiber der Strompreise außer Acht. Statt die Solarstromförderung mit klima- und industriepolitisch verheerenden Folgen übermäßig und rigoros zu kürzen, muss die Strompreisregulierung wirksam und sozial gerecht ausgestaltet und die Struktur des Energiemarktes umgestaltet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Kabinettsbeschluss zur Kürzung der Solarstromförderung zurückzunehmen;
2. einen Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen bei der Einspeisevergütung für Strom aus Photovoltaik (PV) vorzulegen:
 - Der bislang jährliche Rhythmus der Absenkung der Einspeisevergütung wird auf vierteljährliche Degressionsschritte umgestellt;
 - die Vergütung für Strom aus PV-Anlagen an oder auf Gebäuden wird beginnend vom 1. Juli 2010 bis einschließlich 1. April 2011 in einem vierteljährlichen Rhythmus um 3,5 Prozent gekürzt; ab dem 1. Juli 2011 beträgt die vierteljährliche Degression 2,5 Prozent; dies entspricht einer Sonderabsenkung der Vergütung um 8,6 Prozent;
 - die Vergütung für Strom aus PV-Anlagen auf Konversionsflächen gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 2 EEG wird am 1. Oktober 2010 und 1. Januar 2011 um 5,0 Prozent und ab dem 1. April 2011 in einem vierteljährlichen Rhythmus um 2,5 Prozent gekürzt; dies entspricht einer Sonderabsenkung der Vergütung um 7,3 Prozent;

- die Vergütung für Strom aus PV-Anlagen auf anderen Freiflächen gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 1 EEG wird am 1. Oktober 2010 und 1. Januar 2011 um 6,0 Prozent und ab dem 1. April 2011 in einem vierteljährlichen Rhythmus um 2,5 Prozent gekürzt; dies entspricht einer Sonderabsenkung der Vergütung um 9,2 Prozent;
 - liegt der bundesweite Zubau unterhalb von 2.500 Megawatt (MW) pro Jahr, sinkt die vierteljährliche Degression um 0,5 Prozent und um weitere 0,5 Prozent je weiterer 500 MW-Unterschreitung. Eine zusätzliche Degression bei Überschreiten des Ausbauziels wird nicht vorgesehen;
 - der Vergütungsanspruch wird ab dem 1. Januar 2011 an eine Gewährleistungspflicht von zwanzig Jahren durch den Anlagenhersteller gekoppelt;
3. eine Recyclingpflicht für PV-Module sowie eine herkunftsunabhängige, die gesamte Produktionskette umfassende Herstellerzertifizierung einer ressourcen- und umwelteffizienten Produktion („Blauer Engel“) voranzutreiben. In einem weiteren Schritt soll beides als Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch gesetzlich verankert werden.

Berlin, den 23. März 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

elektronische Vorab-Fassung